

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind ferner ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 Euro.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3 a Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2 Satz 1) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthaltes, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, 25,00 Euro.
- (2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 2. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde Lauf, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
 3. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten,
 4. Personen, die sich nur für eine Übernachtung in Lauf aufhalten (Durchreisende).
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
 1. Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, während deren Dauer
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
 3. Schwerkranke, die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt.
- (2) In Härtefällen entscheidet über eine Ermäßigung der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Ermächtigung zur Ermäßigung dem Bürgermeister übertragen.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, und 3 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 a entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen (Beherbergungsbetrieb) nach § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) An- und Abreisetag,
 - e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 5),
 - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1)
 - g) Staatsangehörigkeit
 - h) Bei ausländischen Personen: Nr. des Identitätsdokuments
- (6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (7) Falsch ausgefüllte oder beschädigte manuelle Meldescheine sind mit der angehängten KONUS-Gästekarte an die Gemeinde zurück zu geben.
Für manuelle Meldescheine, die nicht zurückgegeben werden und deren Verwendung nicht nachweisbar ist, wird die Kurtaxe geschätzt.
- (8) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, von Kurtaxe- und Meldepflichtigen zwecks Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage von Meldescheinen oder anderen Berechnungsunterlagen zu verlangen. Ebenso haben sie für Fragen bezüglich der Kurtaxe den Beauftragten der Gemeinde Auskunft zu erteilen.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b. die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 21.01.2025 außer Kraft.

Lauf, 30.09.2026

Bettina Kist
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.